



8. Fortschreibung Luftreinhalteplan München

Pressegespräch
6. Oktober 2022



Inhalt

- > Ausgangssituation
- > Gerichtsverfahren
- > Vergleichsvereinbarung
- > Untersuchungen 8. Fortschreibung Luftreinhalteplan
- > Gesamtmaßnahme in drei Stufen
- > Ergänzendes Ausnahmekonzept
- > Nächste Schritte

Ausgangssituation

- > Übertragung der Zuständigkeit zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen gemäß §47 BImSchG zum 01.06.2021 auf die LHM
- > Kontinuierlich verbesserte Stickstoffdioxid(NO₂)-Situation im Stadtgebiet
- > ABER: vier verbleibende Streckenabschnitte mit NO₂-Grenzwertüberschreitung auf dem Mittleren Ring

max. gemessener NO₂-Jahresmittelwert 2021 im Stadtgebiet:

- Landshuter Allee LÜB 51 µg/m³

Prognostizierte NO₂-Belastung 2022 an den verbleibenden vier Hotspots ohne weitere Maßnahmen:

- Landshuter Allee LÜB 48 µg/m³
 - Landshuter Allee Nord 43 µg/m³
 - Tegernseer Landstr. 43 µg/m³
 - Leuchtenbergring 43 µg/m³
- > Einhaltung des NO₂-Grenzwertes laut Prognose selbst im Jahr 2026 noch nicht an der LÜB-Station Landshuter Allee
 - > ZIEL: schnellstmögliche Einhaltung des seit 2010 (!) gültigen NO₂-Jahresmittelgrenzwerts von 40 µg/m³



Gerichtsverfahren

- > EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Bund: 2021 wurde Bund von EuGH verurteilt.
 - Anfang 2023 Entscheidung des EuGH nach Vorliegen der Messwerte 2022 erwartet, ob in einem Zweitverfahren empfindliche finanzielle Sanktionen gegen Bund verhängt werden.
 - Fälle anderer EU-Mitgliedstaaten zeigen, dass im Rahmen eines Zweitverfahrens finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu 1 Mio. € täglich möglich sind. Der Bund hat angekündigt, diese Kosten an die verursachenden Länder und diese an die Kommunen anteilig weiterzuleiten.
 - Die Ergreifung kurzfristig wirksamer Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung des NO₂-Grenzwertes so kurz wie möglich zu halten und eine rasche Einhaltung sicherzustellen, ist von entscheidender Bedeutung, um ein Zweitverfahren und damit finanzielle Sanktionen zu vermeiden.
 - Es ist damit zu rechnen, dass in München 2022 der NO₂-Jahresgrenzwert die mit Abstand höchste Überschreitung in Deutschland vorliegen wird! Ggf. sind noch 2 weitere Städte knapp von Grenzwertüberschreitungen betroffen.
Jahresmittelwerte 2021: München 51 µg/m³, Essen 43 µg/m³, Ludwigsburg 43 µg/m³
 - Die EU-Kommission erwartet eine weitere Fortschreibung des Luftreinhalteplan Münchens bis Ende 2022 mit wirkungsvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Stickstoffdioxid-Grenzwerteinhaltung.
- Zeitlicher Handlungsdruck, Strafzahlungen zu vermeiden.
- > Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) gegen LHM:
 - Laufendes Verfahren ging vom Freistaat auf die LHM über.
 - LHM hat seit Februar 2022 Vergleichsgespräche mit VCD geführt.
- Zeitlicher Handlungsdruck, Grenzwerteinhaltung schnellstmöglich zu erreichen.
- > Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) gegen Freistaat Bayern / LHM:
 - Der Freistaat Bayern wurde am 09.10.2012 rechtskräftig verurteilt, den für München bestehenden Luftreinhalteplan dahingehend zu ändern, dass die gesetzlich geltenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM10) schnellstmöglich eingehalten werden.
 - Eine titelübertragende Vollstreckungsklausel gegen die LHM wurde seitens DUH beantragt. Das gegen den Freistaat Bayern ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 09.10.2012 könnte bei Erteilung gegen die LHM vollstreckt werden. Eine Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

Vergleichsvereinbarung

- > Um das vom Freistaat geerbte Klageverfahren gegen den VCD möglichst zu beenden, wurden von Seiten der LHM im Februar 2022 Gespräche mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung (Vergleich) aufgenommen.
- > Der VCD erwartete zu Beginn eine schnellstmögliche Vergleichsvereinbarung, die die Stickstoffdioxid-Grenzwerteinhaltung im gesamten Stadtgebiet im Jahr 2023 zum Ziel hat.
- > Im Lauf der Gespräche hat man sich auf eine aktualisierte Immissionsprognose des Landesamtes für Umwelt und eine fachgutachterliche ergebnisoffene Prüfung aller bestehenden Handlungsoptionen verständigt.
- > Die vorgestellte Gesamtmaßnahme des Stufenplans zur Einführung eines zonalen Diesel-Fahrverbots ist das Ergebnis intensiver Gespräche und nun auch Bestandteil der Vergleichsvereinbarung mit dem VCD.
- > Im Interesse einer abgewogenen Einführung eines Diesel-Fahrverbots und in Würdigung der konstruktiven Gespräche nimmt der VCD die Einführung der für die Grenzwerteinhaltung notwendigen 3. Stufe erst in 2024 in Kauf.
- > Die DUH hat als fachliche Beratung des VCD an den Gesprächen teilgenommen und hat in deren Verlauf angeboten, sich ebenfalls zu vergleichen.
- > Mit Abschluss der Vergleichsvereinbarung sowie in Kraft setzen der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans können die beiden offenen Klageverfahren (VCD und DUH) beendet werden.
- > Mit Inkraftsetzung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München und Abschluss der Vergleichsvereinbarung können die drohenden Strafzahlungen von ggf. bis zu 1 Mio. Euro pro Tag im EU-Vertragsverletzungsverfahren höchstwahrscheinlich abgewendet werden.

Untersuchungen 8. Fortschreibung Luftreinhalteplan

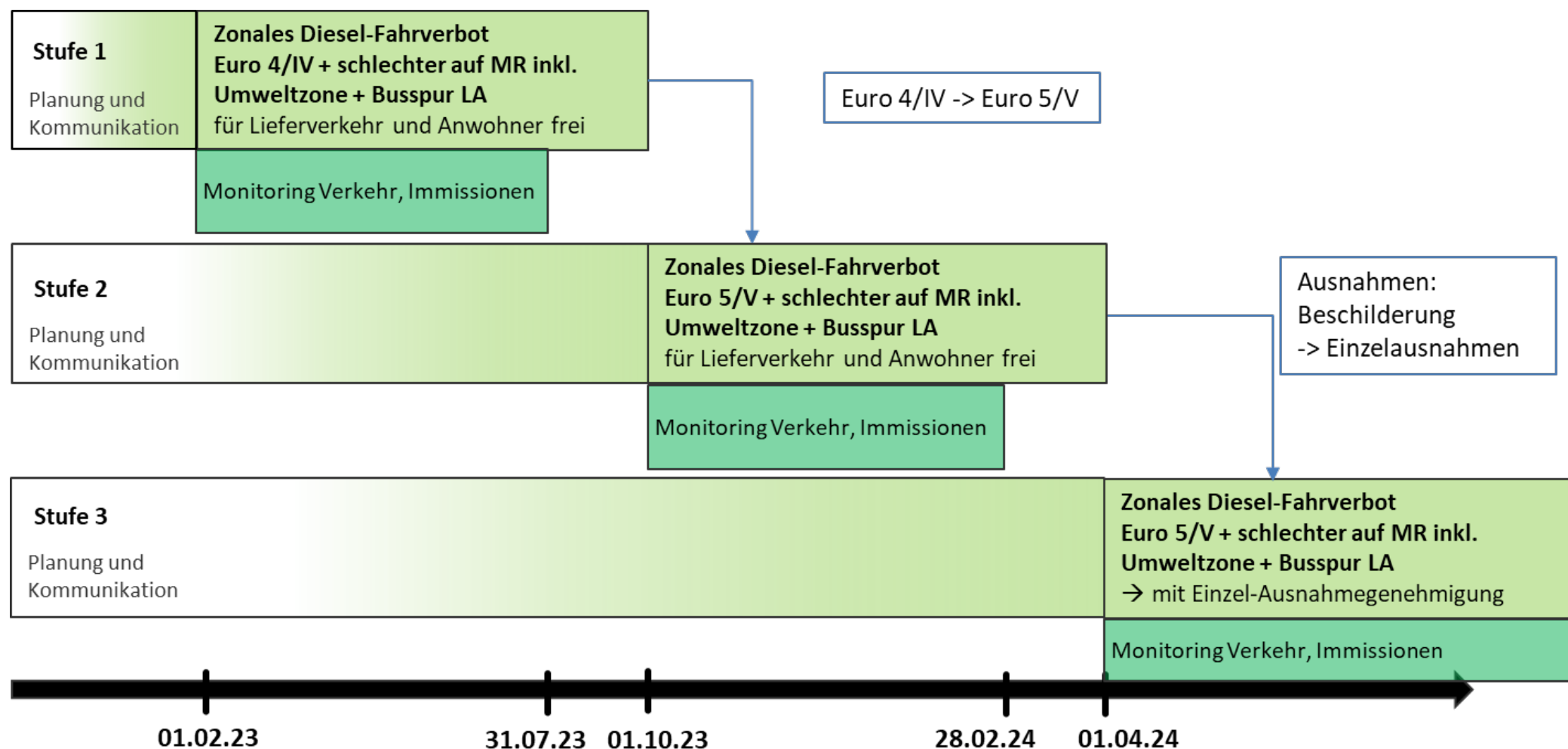
Die **ergebnisoffene Prüfung** aller Handlungsoptionen umfasst folgende Punkte:

- Ausweitung Umweltzone auf den Mittleren Ring,
- streckenbezogene Diesel-Fahrverbote (z.B. zeitliche und räumliche Varianten),
- zonale Diesel-Fahrverbote (z.B. Euro 4/IV, Euro 5/V, dauerhaft, werktags, 6-22 Uhr),
- Zuflusssdosierungen (sektoral, ringförmig),
- Umweltspuren (beispielhafte Betrachtung von Streckenabschnitten im Stadtgebiet),
- Busspuren (lokal, auf Zufluss-Straßen),
- Luftfiltersäulen (REINELUFFT? Forschungsprojekt des StMUV),
- Emissionsarme Altstadt (Verkehrsminderungskonzept),
- Geschwindigkeitsanpassung,
- Blaue Plakette,
- etc.

→ Die ergebnisoffene Prüfung hat gezeigt, dass nur Fahrverbote für Diesel Euro 5/V und schlechter zu einer Einhaltung des Stickstoffdioxid-Jahresgrenzwerts von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ führen.

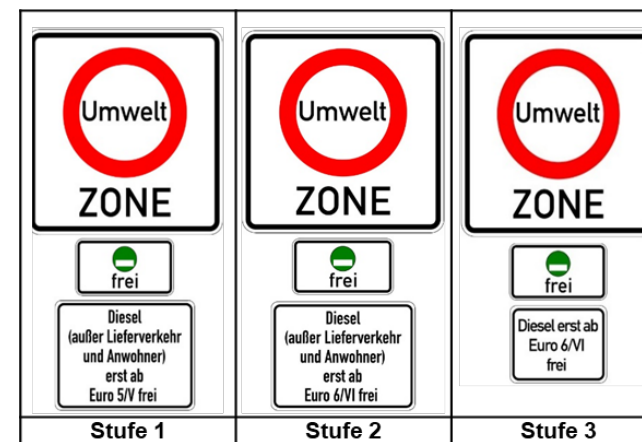
→ Zu den Handlungsoptionen Umweltspuren, Bepreisung des MIV / City-Maut, Geschwindigkeitsanpassung sind zur Ausarbeitung zukünftiger wirksamer Maßnahmen weiterführende Machbarkeitsstudien in der 8. Fortschreibung enthalten.

Gesamtmaßnahme in drei Stufen (1/2)



Gesamtmaßnahme in drei Stufen (2/2)

Beschilderung:



Verhältnismäßigkeit der Gesamtmaßnahme:

- > Die Gesamtmaßnahme bezieht sich verursachergerecht nur auf Diesel-Fahrzeuge bis zur Schadstoffklasse Euro 5/V und schlechter.
 - > Der Umgriff der Maßnahme in der erweiterten Umweltzone (Mittlerer Ring + bestehende Umweltzone) ist zur Vermeidung von Verlagerungseffekten einerseits und zur effektiven Erreichung der Reinhalteziele andererseits sachgerecht.
 - > Es sind in den Stufen 1 und 2 weitreichende und in der Stufe 3 notwendige Ausnahmeregelungen vorgesehen.
 - > Durch das stufenweise Vorgehen entstehen entsprechende Übergangsfristen, so dass Betroffene sich darauf einstellen können.
 - > Durch stufenweises Vorgehen ist die Maßnahme auch praktisch umsetzbar.
- Die Gesamtmaßnahme ist vielseitig abgewogen, d.h. sie ermöglicht verursachergerecht mit dem geringstmöglichen Eingriff die schnellstmögliche Einhaltung des gesetzlichen NO₂-Jahremittelwertes.

Ergänzendes Ausnahmekonzept

Verpflichtend:

Gemäß §47 BImSchG + Anhang 3 35. BImSchV, z.B.:

- Diesel Euro 6/VI + KFZ mit Hardware-Nachrüstungen
- Schwerbehinderte Menschen (u.a. Merkzeichen „aG“, „H“, „Bl“, beidseitiger Amelie oder Phokomelie)
- Krankenwagen, Arztwagen, Polizei
- Truppen der Bundeswehr und nichtdeutsche Truppen

Über Allgemeinverfügung:

- Medizinische Notfälle
- Bestattungsfahrzeuge
- Inhaber*innen eines Münchner Handwerkerparkausweises
- Zufahrt zur Großmarkthalle, Autoreisezug (Ostbahnhof)
- Zufahrt für Linienverkehr zum ZOB (bis 31.03.2024)
- Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr etc. (bis 31.3.2024)

Einzelausnahmen nach §1 Abs 2. der 35 BImSchV:

Fahrten zur/für:

- Reparatur + Erhalt betriebsnotwendiger Anlagen
- Behebung Gebäudeschäden
- Sozial + pflegerische Hilfsdienste
- Einsatz-, Hilfs-, Versorgungsfahrzeuge d. ÖPNV
- Versorgung Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern

Fahrzeuge für folgende Zwecke:

- Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringer Fahrleistung
- Fahrzeuge mit Spezialumbauten für Schwerbehinderte
- Fahrzeuge für regelmäßige Arztbesuche, Schichtdienstleistende
- Private Härtefälle
- zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen
- Belieferung von Veranstaltungen mit Veranstaltungslogistik und -technik



Nächste Schritte

- > Die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München sowie die Vergleichsvereinbarung werden dem Stadtrat am 26.10. zur Beschlussfassung vorgelegt.
- > Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München vom 27.10. bis 27.11. zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Rückmeldefrist für Einwände endet im Anschluss am 11.12..
- > Nach Würdigung der Einwände wird die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München bis Jahresende 2022 in Kraft gesetzt.



Landeshauptstadt
München
**Referat für Klima-
und Umweltschutz**

Vielen Dank!